

Zahnkontrolle Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Eltern

Bitte vereinbaren Sie mit einem Zahnarzt Ihrer Wahl für die empfohlene, jährliche Zahnkontrolle einen Termin ausserhalb der Schulzeit. Gemäss Schulzahnpflege-Reglement, Art. 3.3, ist dies eine Aufgabe der Eltern.

Mit der untenstehenden Bestätigung der stattgefundenen Zahnkontrolle wird Ihnen eine pauschale Vergütung von Fr. 25.- zurückerstattet. Letzter Termin für das Einreichen des Rückerstattungs-Gesuches ist der 31. August 2023.

Gesuch um Rückerstattung der Untersuchungskosten Schuljahr 2022/23

Name und Vorname des Kindes: Klasse:

Adresse, Wohnort :

Durch den Zahnarzt auszufüllen

Untersuch am:

Behandlung notwendig: ja nein

Kostenvoranschlag Behandlung: Fr.

Datum, Stempel, Unterschrift des Zahnarztes:

Rückerstattung:

Name der Eltern:

Für die pauschale Rückvergütung von Fr. 25.- ist **zwingend ein Einzahlungsschein** des Bank- oder Postkontos beizulegen und bis spätestens 31. August 2023 der Klassenlehrerin/Kindergärtnerin abzugeben.

Oder direkt an die Primarschulpflege Dozwil-Kesswil, A. Gut, Kesswilerstrasse 16, 8582 Dozwil

Schulzahnpflegereglement

1. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung von Zahnkrankheiten der Kindergartenkinder, Primarschülerinnen und Primarschüler. Dies geschieht durch folgende Massnahmen:

- 1.1 Fachärztliche Kontrolle und Behandlung der Zähne
- 1.2 Die Gewährung eines Schulbeitrages an die Untersuchungs- und Behandlungskosten
- 1.3 Prophylaxe durch Beratung der Eltern, der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler über die richtige Zahnpflege und Kariesvorsorge

2. Administration

Der schulzahnärztliche Dienst untersteht in administrativer Hinsicht der Primarschulbehörde.

3. Organisation

- 3.1 In der Schule wird mit Hilfe der Lehrpersonen / einer Zahnprophylaxe-Helferin periodisch Fluorgel eingebürstet und über Mundhygiene und Ernährung informiert.
- 3.2 Die Eltern werden jährlich aufgefordert, mit ihrem Kind den zahnärztlichen Untersuch bei ihrem Hauszahnarzt vorzunehmen (Der klassenweise Besuch beim Schulzahnarzt entfällt ab dem Schuljahr 2015/16).
- 3.3 Der Zahnarzt nimmt den Zahnstatus auf, berät über die notwendige Sanierung, arbeitet einen Kostenvorschlag aus und veranlasst wenn nötig die individuelle Instruktion über die Kariesprophylaxe.
- 3.4 Durch das Ausfüllen des Formulars „Zahnkontrolle“ durch den Zahnarzt erhalten die Eltern die Untersuchungskosten gemäss Art. 4 zurück erstattet.
- 3.5 Ausser bei Notfällen haben die Konsultationen in der Regel ausserhalb der Schulzeit stattzufinden.

4. Beitragsleistung

- 4.1 Die Schulgemeinde leistet an die Kosten für den jährlichen Untersuch einen pauschalen Betrag von z.Z. Fr. 25.-.
- 4.2 Die Schulgemeinde leistet an die Behandlungskosten einen Beitrag von 40%, jedoch maximal Fr. 100.- pro Schüler und Kalenderjahr.
- 4.3 Die Schulgemeinde leistet ihren Beitrag nur dann, wenn die Behandlung innerhalb des laufenden Schuljahres durch einen diplomierten Zahnarzt erfolgt ist.
- 4.4 Die letzte Behandlung mit Kostenbeteiligung muss vor dem Schulübertritt in die Sekundarschule beendet sein.
- 4.5 Für kieferorthopädische Eingriffe werden keine Kosten übernommen.

5. Rechnungswesen

- 5.1 Für die Erstattung der Kosten für den **jährlichen Untersuch** müssen bis zum **31. August** nach Beginn des Schuljahres **der Klassenlehrerin/Kindergärtnerin oder der Schulpflege eingereicht** werden: **Vom Zahnarzt vollständig ausgefülltes Formular „Zahnkontrolle“ und ein Einzahlungsschein des Bank- oder Postkontos.**
- 5.2 Für die Erstattung des **Behandlungskostenanteils** müssen bis zum darauffolgenden **30. Juni direkt der Schulpflege eingereicht** werden: **Kopie der Zahnarztrechnung und ein Einzahlungsschein.**
- 5.3 Bei nicht Einhalten der Termine erlischt der Beitrags-Anspruch unwiderruflich.